

*Präsidium des Ministerrates* und beschließt über dessen Zusammensetzung (§ 11 Gesetz über den Ministerrat). Das Präsidium des Ministerrates besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, seinen Stellvertretern und weiteren speziell berufenen Ministern. Es ist ein zahlenmäßig wesentlich kleineres Gremium als der Ministerrat.

Dem Präsidium des Ministerrates obliegt es, grundlegende Entscheidungen für die Beschlußfassung im Ministerrat vorzubereiten sowie die zwischen dessen Tagungen auftretenden Probleme bei der Durchführung der Beschlüsse zu lösen. Bevor z. B. die\* Plandokumente im Ministerrat beraten und bestätigt werden, sind im Verlaufe der Vorbereitung viele wichtige Probleme zu erörtern. Hierzu gehören Beratungen über die Entwicklung einzelner Industriezweige oder Bereiche, über die Gestaltung grundlegender Proportionen und damit über die Staatsbilanzen und anderes. Diese notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Entscheidungen des Ministerrates vollziehen sich zu einem wesentlichen Teil im Präsidium. Zugleich beschäftigt sich das Präsidium ständig mit der exakten Durchführung der staatlichen Pläne und trifft dazu die erforderlichen Entscheidungen. Entsprechend dem Gegenstand der Beratung und den Erfordernissen der kollektiven Erörterung nehmen an den Sitzungen die verantwortlichen Minister, Leiter zentraler Organe, Vorsitzende der Räte der Bezirke, Generaldirektoren von Kombinat, Vertreter der Gewerkschaften usw. teil.

*Die Entscheidungen des Präsidiums des Ministerrates gelten als Entscheidungen des Ministerrates.* Rechtsvorschriften in Gestalt von Verordnungen und normativen Beschlüssen werden jedoch grundsätzlich nach kollektiver Behandlung im Ministerrat erlassen.

Der Ministerrat und sein Präsidium werden vom *Vorsitzenden des Ministerrates*, geleitet. Der Vorsitzende gewährleistet die Kollektivität bei der Verwirklichung der dem Ministerrat übertragenen Aufgaben. Seine besondere Verantwortung äußert sich darin, daß er anlässlich der Neuwahl des Ministerrates die Erklärung über die Ziele und Hauptaufgaben der Tätigkeit der Regierung vor der Volkskammer abgibt. Der Vorsitzende vertritt den Standpunkt des

Ministerrates bei der Behandlung wichtiger, die gesamte Tätigkeit des Ministerrates berührender Fragen in der Volkskammer, legt die grundsätzlichen Aufgaben dar und gibt Rechenschaft über die geleistete Arbeit (§ 2 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat).

Der Vorsitzende des Ministerrates vertritt den Ministerrat. Im Rahmen der Verfassung und gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht die Kompetenz des Vorsitzenden des Staatsrates gegeben ist, vertritt er die DDR völkerrechtlich.

Zu den Befugnissen des Vorsitzenden gehört das Recht, Anordnungen zu erlassen sowie den Mitgliedern des Ministerrates, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren. Des weiteren ist er berechtigt, Entscheidungen der Mitglieder des Ministerrates, der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufzuheben, wenn diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Befugnisse des Vorsitzenden des Ministerrates tragen staatsrechtlichen, in vielen Fällen aber auch verwaltungsrechtlichen Charakter.

#### 13.4.

#### Die Organe des Ministerrates

Der Ministerrat bildet zur Verwirklichung der ihm übertragenen Aufgaben *Ministerien* und *andere vollziehend-vertügende Organe des zentralen Staatsapparates* (vgl. Abb.5). Die Organe des Ministerrates sind staatsrechtlich fest in das System der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht — mit der Volkskammer an der Spitze — eingegliedert. Ihr hoher staatsrechtlicher Rang ist bedingt durch die Ausübung zentraler Staatsfunktionen in Verwirklichung der Gesetze der Volkskammer, der Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates. Dementsprechend sind die Bildung dieser Organe, die Berufung ihrer Leiter und deren Stellvertreter, die Festlegung ihrer Kompetenz sowie ihrer Struktur an die Beschlüsse des Ministerrates gebunden.

Die staatsrechtliche Stellung des *Ministers* ergibt sich direkt aus der Verfassung